



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
im Hause

Thorsten Frei MdB
Stellvertretender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak MdB
Rechts- und verbraucher-
politischer Sprecher

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-71878
F 030. 227-76978

thorsten.frei@bundestag.de
jan-marco.luczak@bundestag.de
www.cducusu.de

Berlin, 23. März 2020

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrechtsrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Von heute auf morgen werden manche Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmerinnen und Unternehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, weil sie nur noch Kurzarbeitergeld beziehen, sie gar ganz ihren Job verlieren oder ihre Einnahmen als Selbständige wegbrechen, weil sie zum Schutz vor Infektionen ihren Betrieb schließen müssen. Der dadurch entstandenen Verunsicherung wollen wir proaktiv mit Regelungen im Zivilrecht begegnen, die die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abmildern sollen. Dies umfasst Regelungen zum Vertragsrecht sowie Vorgaben für Unternehmen im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Ziel des Gesetzespakets ist, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verbraucher und Wirtschaft auf ein Minimum zu beschränken und den möglichst ungestörten Fortbestand bisheriger vertraglicher Beziehungen sicherzustellen.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen trifft COVID-19 mit seinen wirtschaftlichen Auswirkungen sehr hart. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Dauerschuldverhältnisse, die sie im Vertrauen auf wirtschaftlich beständige Zeiten eingegangen sind. Deshalb ist es uns wichtig, dass sie zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 die Möglichkeit haben, Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, das vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde und Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge betrifft, zu verweigern. Weil uns das Vertrauen in geschlossene Verträge wichtig ist, haben wir die Voraussetzungen dafür eng gefasst: Nur wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen

Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre, kann er die Leistung verweigern. Um die Lasten und Risiken hier nicht zu einseitig zu verteilen, war es uns wichtig, für den Gläubiger die Möglichkeit des Härtefallwands einzuräumen.

Auch wollen wir Verwerfungen im Bereich von Mieten und Wohnen vorbeugen. Daher sehen wir Regelungen vor, nach denen Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen können, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet. Auch hier muss die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist zudem durch die Mieterin oder den Mieter glaubhaft zu machen. Nicht gezahlte Mieten müssen bis zum 30. Juni 2022 nachgezahlt werden. Wichtig war uns auch daran festzuhalten, dass der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet bleibt.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, regeln wir, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, sofern der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht, der Ausschluss der Kündigung von Mietverhältnissen sowie die Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. September 2020 verlängert werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur mit Zustimmung des Bundestages möglich.

Im Insolvenzrecht werden jene Unternehmer entlastet, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Für die Fälle, in denen der gesetzliche Insolvenzgrund auf COVID-19 beruht, setzen wir die strafbewehrten Fristen zur Insolvenzantragsstellung für die schuldnerischen Unternehmen zunächst bis Ende September 2020 aus. Das Bundesjustizministerium kann diese Frist bis zum 31. März 2021 verlängern, sofern dies die Corona-Krise erforderlich macht. Korrespondierend damit setzen wir die Zahlungsverbote für die kriselnden Unternehmen ebenfalls aus, damit sie keine Anfechtungen nun erforderlicher Rechtsgeschäfte in einem späteren Insolvenzverfahren fürchten

müssen. Auf diese Weise schaffen wir zugleich Anreize für Kreditgeber, die Unternehmen auf dem Weg zur Sanierung zu unterstützen.

Aufgrund der Infektionsrisiken und der nun in den Ländern verhängten Kontaktsperrungen haben Unternehmen große Schwierigkeiten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung ihrer jährlichen Hauptversammlungen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für Aktiengesellschaften, aber auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG). Für sie schaffen wir weitreichende und vor allem rechtssichere Wege, virtuelle Versammlungen einzuberufen und durchzuführen. Dafür weiten wir die gesetzlich vorgegebenen Zeiträume für Versammlungen über den Sommer 2020 bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus. Mit verkürzten Einladungsfristen und weitreichenden Entscheidungsbefugnissen bei der Durchführung der Versammlungen im elektronischen Wege für die Leitungsgremien der Gesellschaften schaffen wir die Voraussetzungen für unbürokratische und für alle Beteiligten verhältnismäßige Wege zur Durchführung der Versammlungen. Wir sind zuversichtlich, dass die Unternehmen damit in der Lage sind, die erste virtuelle Hauptversammlungssaison in rechtssicherer Weise durchführen zu können. Auch für GmbHs, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften ebnen wir den Weg, in personeller Kontinuität durch die globale Krise zu gehen und Entscheidungen von großer Tragweite in angemessener Frist beraten und umsetzen zu können.

Auch in strafgerichtlichen Prozessen kann die Corona-Pandemie dazu führen, dass Hauptverhandlungen nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden können und Prozesse dadurch platzen. Das wollen wir verhindern. Deswegen führen wir befristet für ein Jahr in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung einen zusätzlichen Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung ein. Dies erlaubt den Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, sofern die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden kann.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Hinweise und Anregungen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben. Aufgrund der gebotenen Eile konnten wir diese leider nicht alle im Gespräch mit unserem Koalitionspartner im Gesetzentwurf verankern. Wir werden in den kommenden Wochen und Monaten aber sicherlich noch weitere Gesetze im Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie verabschieden müssen. Wir werden dann gern diese Anregungen und Vorschläge nochmals aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Frei



Dr. Jan-Marco Luczak